

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.		Gagev
Erstanzeige <input type="checkbox"/>	Änderungsanzeige <input type="checkbox"/>	
Name der entgegennehmenden Behörde		Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)
Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 BbgGastG		
Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.		
Angaben zur Person		
Familiennamenname		Vorname
Geburtsdatum		Geschlecht männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/>
Juristische Person		Tel. Nr.
Anschrift (Straße Hausnummer, PLZ, Ort)		
Finanzamt		Steuernummer (soweit vorhanden)
Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb		
Anlass		
Zeitraum (Datum)	von	bis
Montag (Uhrzeit)	von	bis
Dienstag	von	bis
Mittwoch	von	bis
Donnerstag	von	bis
Freitag	von	bis
Sonabend	von	bis
Sonntag	von	bis
Ort der Durchführung Anschrift / Lage		Betriebsart
Findet der Betrieb in einem umschlossenen Teil eines Gebäudes (Raum) statt, ist anzugeben, wofür der Raum bauaufsichtlich genehmigt wurde:		
Verabreichung von <input type="checkbox"/> Speisen Ausschank von <input type="checkbox"/> nichtalkoholischen Getränken <input type="checkbox"/> alkoholischen Getränken		
Datum / Unterschrift der/des Anzeigenden		
Der Empfang der Anzeige wird gemäß § 2 Abs. 2 BbgGastG bescheinigt.		
Stempel und Unterschrift der Behörde		
<p>Hinweis: Die Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht und Hygienerecht sind einzuhalten. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der diese Anzeige bescheinigenden Behörde schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 6 BbgGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, die Finanzbehörde, die Lebensmittelüberwachungsbehörde sowie die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde und den Umweltbereich der kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter übermittelt.</p> <p>Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken, 2. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen, 3. den Ausschank alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen, 4. alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten. 		